



*Privatdozent Dr. Clemens Latzel,  
Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht*

### **„Arbeitgeberregress beim Betriebsratsmitglied“**

Vortrag am 19. September 2024

Privatdozent Dr. Clemens Latzel hielt einen betriebsverfassungsrechtlichen Vortrag über die Regressmöglichkeiten des Arbeitgebers bei geleisteter Zahlung nicht erforderlicher Betriebsratskosten. Einleitend erläuterte Dr. Latzel den Sachverhalt des BAG-Urteils vom 25.10.2023 - 7 AZR 338/22, der den Ausgangspunkt seines Vortrags darstellte.

Zunächst wurde ein Regressanspruch des Arbeitgebers gegen das Betriebsratsgremium diskutiert und mit Hinweis auf dessen fehlende Rechtsfähigkeit abgelehnt. Des Weiteren wurde die Möglichkeit der Rückforderung der gezahlten Anwaltskosten vom Gläubiger des Betriebsratsmitglieds, also dem Anwalt selbst, überlegt und im Ergebnis ebenfalls abgelehnt. Schließlich rückte Dr. Latzel einen Regressanspruch des Arbeitgebers gegen das einzelne Betriebsratsmitglied in den Mittelpunkt seines Vortrags und es wurden mehrere Anspruchsgrundlagen erörtert. Es müsse zunächst differenziert werden, ob der Arbeitgeber bei der Zahlung an den Gläubiger des Betriebsratsmitglieds davon ausging, dass es sich um nicht erforderliche oder um erforderliche Kosten i.S.d. § 40 BetrVG handle. Ging der Arbeitgeber davon aus, es handle sich um nicht erforderliche Kosten, läge ein Geschäft ohne Auftrag (GoA) vor, mit der Folge, dass ein Aufwendungsersatz aus §§ 683 S.1, 670 BGB als Anspruchsgrundlage in Betracht käme, jedenfalls aber die Kosten als ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 684 S.1, 818 BGB herausverlangt werden könnten. Ging der Arbeitgeber hingegen (irrig) davon aus, es handle sich um erforderliche Kosten, fehlt es zwar zunächst am Fremdgeschäftsführungswillen. Eine Fremdtilgungsbestimmung könne vom Arbeitgeber jedoch nachgeholt werden, mit der Folge, dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung der Anwaltskosten aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Rückgriffkondition) zustehe. Dr. Latzel stellte klar, dass das Betriebsratsmitglied in beiden Fällen dem Arbeitgeber seine Einwendungen und Aufrechnungsmöglichkeiten, die es gegen seinen Gläubiger hatte, entgegenhalten könne, §§ 404 ff. BGB analog.

Dem von Dr. Latzel vertretenen Ergebnis ist das BAG in seinem Urteil jedoch nicht gefolgt, sondern hat stattdessen ein Rückgriffsverbot des Arbeitgebers gegen das einzelne Betriebsratsmitglied festgelegt. Dieses Rückgriffsverbot ergebe sich aus den unterschiedlichen Verfahrensarten. Während die Frage nach der Erforderlichkeit von Betriebsratskosten im Rahmen des Beschlussverfahrens zu beantworten sei, fällt der Regressanspruch des Arbeitgebers in das Urteilsverfahren. Damit bleibe dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit, die Zahlung der Kosten zu verweigern und sich von dem Betriebsratsmitglied verklagen zu lassen.

Der Referent war gegen die Lösung des BAG und sieht darin eine Rechtsschutzverweigerung. Es bestünde keine exklusive Vorfragenkompetenz für die Frage der Erforderlichkeit von Betriebsratskosten zugunsten des Beschlussverfahrens. Die Arbeitsgerichte, und damit auch das BAG, hätten den Rechtsstreit in dem hierfür zulässigen Urteilsverfahren unter allen in Betracht kommenden rechtlichen



Gesichtspunkten entscheiden müssen, § 48 I ArbGG, § 17 II 1 GVG. Selbst wenn man fälschlicherweise von einer solchen exklusiven Vorfragenkompetenz ausginge, hätte diese kein Rückgriffsverbot zur Folge, sondern würde eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung dieser Rechtsfrage im Beschlussverfahren bedeuten. Die Entscheidung des BAG sei mit Art. 20 III GG und Art. 103 I GG unvereinbar und demgemäß als verfassungswidrig einzustufen.

Abschließend stellte Dr. Latzel denkbare Folgen dieser Entscheidung für die Praxis dar und wies auf die Handlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers hin. So sei es zum einen denkbar, mangels Regressmöglichkeit künftig alle Kosten vor Bezahlung auf Erforderlichkeit zu prüfen – jedoch würde dies die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat belasten –, zum anderen wird in der Literatur vorgeschlagen nur unter Erforderlichkeitsvorbehalt zu zahlen.

Für die folgende Diskussion stellte Dr. Latzel die Frage in den Raum, wie mit Betriebsratskosten – welche dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden, obwohl sie tatsächlich gar nicht entstanden sind – umgegangen werden könnte. Es wurde außerdem über die Erforderlichkeit verschiedener Kosten gesprochen und überlegt, wie in Zukunft auf diese Entscheidung des BAG reagiert wird.

Christiane Waschke  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin